

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der sechste Titel von dem Bescheide ueber die Erheblichkeit eines
zugeschobenen Eydes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der sechste Titul

von

dem Bescheide über die Erheblichkeit eines
zugeschobenen Eydes.

S. 337.

Wenn die Verweigerungsursachen ungegründet
befunden werden.

Wenn derjenige, welchem der Eyd zugeschoben war, sich nicht darauf eingelassen, sondern dessen Unstatthaftigkeit entgegen gesetzt hat, so wird, nachdem die eingelaufene Schrift dem Gegentheile mitgetheilet, entweder zur kurzen Hand, oder bey eintretenden Bedenklichkeiten, wenn vorher der Gegentheile gehdret worden, erkannt, daß der Beklagte, Einwendens ohngehindert, auf den Eyd sich einzulassen schuldig, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Eyd vor verweigert angenommen werden solle a).

a) L. 34. §. 6. 9. D. de iureiur., L. 12. §. 2. 3.
C. de R. C.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Einwendung der völligen Unstatthaftigkeit des Eydes, Copen zur Nachricht erkannt, und ist Beklagter, ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, schuldig, sich bey Strafe des verweigerten Eydes auf den ihm

über die Erheblichkeit eines zugesch. Eydes. 489

ihm zugeschobenen Eyd binnen anderweitigen vier Wochen, von heute anzurechnen, gebührend einzulassen. Beschlossen N. in der Regierungscanzley den 20ten Febr. 1756.

Gräflich u. s. w.

§. 338.

Wenn die Verweigerungsursachen erheblich sind.

Werden aber die Verweigerungsursachen erheblich befunden, so wird auch hier die Schrift dem Gegentheile zugestellet, und selbiger entweder sofort, oder wenn zuvor derselbe darüber gehöret, mit Anführung der Gründe, von der Einlassung losgesprochen.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Einwendung der Unstatthaftigkeit des Eydes, Copey zur Nachricht erkannt, und nachdemmahlen wider den deutlichen Inhalt einer Urkunde keine Eydeszuschreibung zulässig ist; als ist Beklagter sich auf den ihm zugeschobenen Eyd einzulassen nicht schuldig. Beschlossen N. u. s. w. den 20ten Febr. 1756.

Churfürstl. u. s. w.

Der siebente Titul

von

Der Zurücknehmung eines angenommenen
Eydes.

Ehe vom Richter der zugeschobene Eyd genehmiget ist, nicht weniger vor Annehmung des Eydes, und wenn entweder gar kein Beweistermin vorgeschrieben, oder selbiger doch noch nicht verlaufen ist, kann der Eyd ohne Bedenken zurückgenommen werden a). Nach dem Beweistermin, oder wenn der Gegentheil den Eyd bereits angenommen oder zurückgeschoben, und der Richter den Eyd schon genehmiget hat, nicht anders, als wenn der Beweisführer neue Beweismittel aufgefunden hätte, und dies bescheinigte oder ehndlich erhärtete b); oder es thäte sich jezo die völlige Unerheblichkeit des Eydes [S. 321. n. XVI.]; oder ein ganz besonderer Verdacht des Meineydes [das. n. XVIII.] c) hervor, welcher auch durch einen hohen Grad von Religionspöttey begründet werden kann [S. 319.]. Es ist mir der Fall vorgekommen, da sich nach der Annehmung des Eydes erst hervorthat, daß man nicht wüste, ob der Gegentheil, welcher den Eyd angenommen hatte, ein Christ oder ein Jude sey. Er hatte zwar bey allen drey Religionsverwandten das heilige Abendmahl genommen, gleichwohl wußte er schlechterdings nichts von der christlichen Religion.

a) L.

- a) L. II. C. de R. C. gestattet die Zurücknahme des Eydes bis zum Urtheile. Wenn diese aber einmahl geschehen ist, so wird auch nicht gestattet, wieder zum Eyde zu greifen.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 5.
- c) BERGER in supplem. ad El. Disc. for. P. II. Tit. 18, n. 3. p. 380.

Der achte Titul

von

dem im Schwörungstermin abzuhaltenden
Protocoll.

§. 339.

Vom Eingange und Erscheinen der Partheyen.

Der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart der Mitglieder und Aufschrist der Sache wird oben vorausgesetzt. Dann wird der Bescheid zum Eingange angeführet, welcher die Veranlassung des heutigen Termins ausmachet. Hiernächst wird umständlich niedergeschrieben, wer von den Partheyen oder in deren Nahmen erschienen ist. Bleibet der Beweisführer aus, welcher blos vorgeladen war, die Eydesleistung mit anzusehen, so ist zu bitten, nichts destoweniger den Eyd einzunehmen. Bleibet hingegen derjenige, welcher
schwödt,